

Bekannt aus den ProSiebenSat.1-Teletexten



SIXX

REX

BRUNNEN

GOLD

BESSER LEBEN



Ratgeberbroschüre

BESSER LEBEN RATGEBER SERVICE

www.besser-leben-service.de

Liebe Leserin, lieber Leser,

vielen Dank, dass Sie sich für unseren RATGEBER SERVICE entschieden haben. Sie halten nun die gewünschten Informationen in Ihren Händen.

Experten und Fachjournalisten haben für Sie komplexe Themen übersichtlich und verständlich aufbereitet. Sie finden in dieser Ratgeberbroschüre wesentliche Fakten, Tipps und Tricks zum Thema, um Ihnen wichtige Entscheidungen zu erleichtern.

Ob es sich um Finanzen, Gesundheit und Prävention, Rente oder soziale Fragen dreht, gerne stehen wir Ihnen auch in Zukunft mit unseren vielfältigen Ratgeberbroschüren zur Seite.

Mit uns bleiben Sie auf einfache Weise besser informiert, so können Sie im Rahmen unseres BESSER LEBEN RATGEBER SERVICE jeden Monat eine weitere Broschüren kostenfrei erhalten. Ein Anruf genügt.

Mit besten Grüßen

Ihr BESSER LEBEN RATGEBER SERVICE Team



GRAD DER BEHINDERUNG V. 50: MOTOR ZUR RENTE

Menschen mit einer Schwerbehinderung können eine besondere Form der Altersrente beantragen

Wer eine Schwerbehinderung hat, kann eine besondere Form der Altersrente beantragen. Und dies nach dem Willen des Gesetzgebers sogar schon früher als Versicherte ohne Behinderung. Was hinter der Altersrente für schwerbehinderte Menschen steht, wie es sich mit den Rentenabschlägen verhält und wann eine Erwerbsminderungsrente u. U. die bessere Lösung ist Rente und Behinderung

RENTE UND BEHINDERUNG

Wer eine Schwerbehinderung hat, kann nach dem Willen des Gesetzgebers bereits früher als Versicherte ohne Behinderung eine besondere Form der Altersrente beantragen. Die Altersrente für schwer behinderte Menschen ist ein wichtiger Teil des Nachteilsausgleichs auf Menschen mit Behinderung, die in Deutschland nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX) einen rechtlichen Anspruch haben.

Die Altersrente für schwer behinderte Menschen ist in § 37 SGB VI geregelt. Für einen Rechtsanspruch muss ein Schwerbehinderungsgrad von 50 zuerkannt sein. (Im Arbeitsrecht reicht hingegen ein Grad der Schwerbehinderung von 30 aus, um Vergünstigungen beanspruchen zu können.) Ganz wichtig: Sollte der Grad der Schwerbehinderung wieder entfallen, bedeutet dies nicht den Wegfall der einmal gewährten Schwerbehinderungsrente.

SO GELINGT DER FRÜHERE RENTENBEGINN

Besser nicht mit dem Rentenantrag warten: Problematisch für die Rentenplanung können Bescheide der Versorgungsämter sein, die im Stadium der Heilungsbewährung ausgestellt wurden, etwa nach Transplantationen oder bösartigen Tumorerkrankungen. Da sich der Gesundheitszustand über die Jahre hin wieder verbessern könnte, sieht das Versorgungsamt in solchen Fällen Nachprüfungen vor.

Nach einer Nachprüfung kann sich der Grad der Behinderung wieder auf unter 50 verringern. Versicherte wissen vorher nicht, welche der Altersrenten für sie in Frage kommt. Arbeitnehmer, die in Rente gehen möchten und deren Grad der Behinderung noch nicht feststeht, sollten mit ihrem Rentenantrag trotzdem nicht warten. Denn bei späterer Bewilligung wird die Rente nur dann rückwirkend gezahlt, wenn auch ein Antrag vorlag.

Wichtig: Es gibt keine Extra-Prüfung des Versorgungsamts zu Rentenbeginn. Das bedeutet: Eine gesonderte Prüfung des Grads der Schwerbehinderung durch das Versorgungsamt zu Rentenbeginn gibt es nicht. Dokumentiert der Ausweis zum Zeitpunkt des Rentenantrags mindestens einen Grad der Behinderung von 50, steht dem früheren Rentenbeginn nichts im Wege. Das gilt auch dann, wenn der Schwerbehinderten-

status befristet ist. Wer erst einmal die Altersrente für Schwerbehinderte bezieht, bekommt diese auch weiterhin.

Denn es besteht ein Anspruch auf ungekürzte Altersrente in Form der Altersrente für schwer behinderte Menschen gem. den §§ 33 Abs. 2, 236 a Abs. 2 SGB VI.

ERWERBSMINDERUNGS- RENTE: WAS ÄNDERT SICH AB 2024?

Wer eine Erwerbsminderungsrente bekommt, ist gleich doppelt gestraft: Er ist so krank, dass er kaum oder gar nicht mehr arbeiten kann, und muss außerdem meist hohe Abschläge auf seine Rente hinnehmen. Der Bundestag hat im Juni 2022 ein Gesetz verabschiedet, das Verbesserungen für eine bisher benachteiligte Gruppe der Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner vorsieht. Was ändert sich für wen? Wir klären die wichtigsten Fragen zum Thema.

Warum war die bisherige Regelung ungerecht?

Vor drei Jahren hat die Rentenversicherung die Zurechnungszeiten bei der Erwerbsminderungsrente (EM-Rente) erhöht. Das klang erstmal gut. Bei vielen Betroffenen machte sich aber schnell Enttäuschung breit: Wer vor dem 1. Januar 2019 eine EM-Rente bezog, ging bei der Erhöhung leer aus. Mehr als 1,8 Millionen Menschen waren davon betroffen. Ungerecht und nicht nachvollziehbar, befand der Sozialverband VdK. Er machte sich politisch und juristisch für Nachbesserungen stark und startete eine Musterklage gegen die Ungleichbehandlung von

Bestands- und Neurentnern. Der VdK wertet es als großen Erfolg, dass sich mit dem neuen Gesetz nun endlich etwas ändert.

Für wen gilt die Neuregelung?

Durch die neue Regelung erhalten die sogenannten Rentner im Bestand, deren EM-Rentenstart zwischen dem 1.1.2001 und dem 31.12.2018 lag, einen Aufschlag. Zum 1.1.2001 wurden Abschläge auf Erwerbsminderungsrenten von bis zu 10,8 Prozent eingeführt. Deshalb sollen die Verbesserungen für Erwerbsminderungsrenten auf den Zeitraum zwischen 2001 und 2018 begrenzt werden. Die Umsetzung erfolgt laut Gesetz ab dem 1. Juli 2024. Die Erhöhung der Erwerbsminderungsrente erfolgt pauschal in zwei Gruppen:

Wer zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 30.6.2014 erstmalig seine EM-Rente bezogen hat, erhält einen Zuschlag in Höhe von 7,5 Prozent. Ein Beispiel: Petra Müller erhält seit dem 1. März 2005 eine Erwerbsminderungsrente von 800 Euro brutto. Sie bekommt durch die Änderung 60 Euro brutto mehr.

Wer zwischen dem 1. Juli 2014 und dem 31. Dezember 2018 erstmalig seine EM-Rente bezogen hat, erhält 4,5 Prozent mehr. Ein Beispiel: Peter Meier, der seit dem 1.11.2016 eine Erwerbsminderungsrente in Höhe von 800 Euro brutto bekommt, hat durch die Erhöhung 36 Euro brutto mehr auf dem Konto.

Von den Verbesserungen profitieren auch Altersrentnerinnen und -rentner, die zuvor EM-Rente bekamen. Gleiches gilt auch für Witwen und Witwer, die eine Hinterbliebenenrente erhalten. Dazu zwei Beispiele:

Thomas Müller hat seit 2013 eine Erwerbsminderungsrente bezogen, die 2020 in eine Altersrente umgewandelt wurde. Darauf erhält er nun einen Zuschlag von 7,5 Prozent.

Heide Lorenz erhält eine Hinterbliebenenrente. Ihr verstorbener Mann hatte vor seinem Tod eine Erwerbsminderungsrente bezogen, und zwar ab 2015. Heide Lorenz erhält einen Zuschlag auf ihre Witwenrente in Höhe von 4,5 Prozent.

Was müssen Betroffene jetzt tun?

Die neu berechnete EM-Rente wird ab dem 1. Juli 2024 automatisch vom Rentenservice überwiesen. Die Erhöhung muss nicht beantragt werden. Übrigens: Die jährliche Rentenanpassung, die jeweils am 1. Juli erfolgt, hat nichts mit dem Gesetz zu tun. Von ihr profitieren alle Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner, egal ob Bestands- oder Neurentner.

RENTENANSPRUCH UND BEHINDERUNG

Grundsätzlich ist der Rentenanspruch bei Beginn der Rente an die Schwerbehinderteneigenschaft geknüpft. Schwer behindert ist demnach ein Versicherter, wenn dieser einen Grad der Behinderung von mindestens 50 hat. Eine Gleichstellung reicht daher nicht aus.

Wichtig zu wissen: Die Schwerbehinderteneigenschaft muss zu Beginn der Rente feststehen. Es reicht als Nachweis der Bescheid der Schwerbehindertenbehörde oder der Ausweis. Und: Die Altersrente für schwer behinderte Menschen wird einem Rentner nicht entzogen,

wenn bei diesem zwischenzeitlich die Schwerbehinderung weggefallen ist.

Anspruch auf die Altersrente für schwer behinderte Menschen haben Versicherte, wenn diese 35 Jahre Wartezeit (sog. Mindestversicherungszeit) nachweisen können. Die Wartezeit von 35 Jahren (d.h. 420 Kalendermonate) für diese Rente ist die gleiche Wartezeit wie bei der Altersrente für langjährig Versicherte.

BIS ZU FÜNF JAHRE VORZEITIGER RENTENBEGINN MÖGLICH

Die gesonderte Altersrente ermöglicht es vielen Menschen mit Schwerbehinderung, bis zu fünf Jahre früher als andere Versicherte in Rente zu gehen. Schließlich ist der Arbeitsalltag mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung oft deutlich schwerer zu meistern. Voraussetzung ist allerdings: Die Versicherten haben einen Grad der Behinderung von mindestens 50 und kommen auf mindestens 35 Versicherungsjahre.

Hinzu kommt: Sie müssen sich den frühen Rentenstart auch leisten können. Denn: die Rente eines westdeutschen Durchschnittsverdieners mit Schwerbehinderung, der fünf Jahre vor der allgemeinen Altersgrenze in den Ruhestand geht, fällt auf der Basis heutiger Rechengrundlagen monatlich 272 Euro niedriger aus; ein ost-deutscher Durchschnittsverdiener müsste auf 261 Euro monatlich verzichten. Summen, die die wenigsten einfach so wegstecken. Die wichtigsten drei Schritte auf dem Weg zur Rente sind deshalb:

- Feststellen, ob die Voraussetzungen für die Altersrente für schwer behinderte Menschen erfüllt sind,
- herausfinden, welche Altersgrenzen gelten (siehe Tabellen),
- mit Hilfe der Rentenversicherung ausrechnen, ob ein vorzeitiger Rentenbeginn finanziell zu stemmen ist.
- Geburtsjahrgang 1964 ist der erste Jahrgang der Rente, der erst mit dem 65. Lebensjahr die Rente abschlagsfrei bekommen kann,
- die Rente kann aber 3 Jahre vorher vorzeitig in Anspruch genommen werden, maximaler Abschlag 10,8 %.

Mit einem Abschlag von 10,8 Prozent können Sie die Rente dann vorzeitig bereits mit 62 in Anspruch nehmen.

VORZEITIGE RENTE UND ABSCHLÄGE

Schwer behinderte Versicherte können eine Altersrente eher beantragen als Menschen ohne Behinderung. Mit dieser generellen Aussage soll der Behinderung des betroffenen Versicherten und den sich daraus ergebenden Nachteilen Rechnung getragen werden. Wer vor dem 65. Lebensjahr in diese Altersrente gehen will, bekommt unter Umständen Abschläge in der Rente. Diese können maximal 10,8 % betragen.

Die Altersgrenzen für diese Rentenart werden seit 2012 schrittweise angehoben. Dies betrifft den generellen Renteneintritt und den vorzeitigen Rentenbeginn. In § 236 a SGB VI wurde eine Übergangsvorschrift geschaffen:

- die Altersgrenze von vor dem 01.01.1964 geborene Versicherte wird von 63 Jahren schrittweise auf das 65. Lebensjahr angehoben,
- die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme wird vom 60 Lebensjahr auf das 62 Lebensjahr angehoben,
- Beginn der Anhebung der Altersgrenze vom 63. auf das 65. Lebensjahr mit dem Geburtsjahrgang 1952,

RENTENART BESTIMMT DEN RENTENSTART

Die Rente für Menschen mit Schwerbehinderung ist nur eine von vier Altersrentenarten der gesetzlichen Rentenversicherung. Die anderen drei sind die allgemeine Regelaltersrente, die Rente für langjährig Versicherte und die für besonders langjährig Versicherte. Das Renteneintrittsalter fällt bei ihnen jeweils unterschiedlich aus. Auch die Voraussetzungen, die Versicherte für die einzelnen Rentenarten erfüllen müssen, sind unterschiedlich.

In den meisten Fällen dürfte die Altersrente für schwer behinderte Menschen die beste Option sein. Sie bietet nicht nur Vorteile beim Renteneintrittsalter, auch die Abschläge sind bei vorzeitigem Renteneintritt niedriger als z.B. bei der Rente für langjährig Versicherte, die auch einen früheren Rentenstart bietet.

MÖGLICHER BEGINN

Regulärer Rentenstart der Schwerbehindertenrente: Die Altersgrenze der Rente für schwer behinderte Menschen steigt auf 65.

Jahrgang	Alter (Geburtstag + Monate)	Rentenstart zw. (Monat/Jahr)
1959	64 + 2	03/2023–03/2024
1960	64 + 4	05/2024–05/2025
1961	64 + 6	07/2025–07/2026
1962	64 + 8	09/2026–09/2027
1963	64 + 10	11/2027–11/2028
ab 1964	65	

Vorzeitiger Rentenstart der Schwerbehindertenrente: Der Beginn für einen vorzeitigen Rentenstart mit Abschlägen steigt auf 62.

Jahrgang	Alter (Geburtstag + Monate)	Rentenstart zw. (Monat/Jahr)
Ein Jahr früher – Abschlag 3,6 Prozent		
1959	63 + 2	03/2022–03/2023
1960	63 + 4	05/2023–05/2024
1961	63 + 6	07/2024–07/2025
1962	63 + 8	09/2025–09/2026
1963	63 + 10	11/2026–11/2027
1964	64	01/2028–01/2029

Jahrgang	Alter (Geburtstag + Monate)	Rentenstart zw. (Monat/Jahr)
Zwei Jahre früher – Abschlag 7,2 Prozent		
1960	62 + 4	05/2022–05/2023
1961	62 + 6	07/2023–07/2024
1962	62 + 8	09/2024–09/2025
1963	62 + 10	11/2025–11/2026
1964	63	01/2027–01/2028

Jahrgang	Alter (Geburtstag + Monate)	Rentenstart zw. (Monat/Jahr)
Drei Jahre früher – Abschlag 10,8 Prozent		
1961	61 + 6	07/2022–07/2023
1962	61 + 8	09/2023–09/2024
1963	61 + 10	11/2024–11/2025
1964	62	01/2026–01/2026

Renteneintrittsalter steigt auf 65 Jahre

Generell wird – wie für alle anderen Arbeitnehmer – das Berufsleben für Schwerbehinderte länger. Während die Grenze für die allgemeine Altersrente stufenweise von 65 Jahren auf 67 Jahre ansteigt, erhöht sich das reguläre Renteneintrittsalter bei der Rente für Schwerbehinderte von 63 Jahren auf 65 Jahre (siehe Tabellen). Versicherte des Jahrgangs 1964 werden die Ersten sein, die regulär erst mit 65 Jahren ihre Rente beziehen können. Regulär meint, dass keine Abschläge anfallen. Versicherte können die Schwerbehindertenrente aber auch bis zu drei Jahre vorzeitig beziehen. In diesem Fall werden Abschläge fällig.

Beispiel: ein Versicherter ist 1965 geboren.

Regulärer Rentenstart der allgemeinen Altersrente: 67 Jahre.

Regulärer Rentenstart für die Schwerbehindertenrente: 65 Jahre.

Vorzeitiger Rentenstart: ab 62 Jahre. Abschläge werden fällig.

Kindererziehung und Arbeitslosigkeit gehören zur Wartezeit

Auf die 35 Versicherungsjahre zu kommen, die Voraussetzung für die Schwerbehindertenrente sind, fällt nicht allen leicht. Eine nicht erreichte Wartezeit – so der Fachausdruck für Mindestversicherungszeit – ist nach Aussage der Deutschen Rentenversicherung der häufigste Grund für die Ablehnung eines Antrags auf Schwerbehindertenrente.

Entmutigen lassen sollten sich Versicherte hiervon aber nicht. Denn nicht nur Zeiten, in denen sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt

waren, gelten, auch Zeiten der Kindererziehung oder freiwilliger Versicherung, des Bezugs von Kranken- oder Arbeitslosengeld oder aus einem Versorgungsausgleich. Eine Aufschlüsselung, was alles zu den rentenrechtlichen Zeiten gehört, steht im Sozialgesetzbuch VI, Paragraph 54.

Früher in Rente heißt auch länger in Rente

Der Grund für die Abschläge: Ein vorzeitiger Rentenstart bedeutet, dass Versicherte ihre Rente länger beziehen. Mit den Abschlägen will die Rentenkasse die höheren Ausgaben ausgleichen. Pro Monat vorzeitiger Schwerbehindertenrente zieht sie 0,3 Prozent von der eigentlichen Rentenzahlung ab. Beispiel Rente Ost und West:

West: Ein westdeutscher Durchschnittsverdiener kommt, wenn er nach 40 Versicherungsjahren regulär in Rente geht und die allgemeine Altersrente bezieht, nach heutigen Werten auf eine Monatsrente von 1.241 Euro. Bezieht er stattdessen bereits nach 35 Versicherungsjahren vorzeitig die Altersrente für schwer behinderte Menschen, liegt seine Rente bei 969 Euro monatlich. Das sind 272 Euro weniger. Das liegt zum einen an den hohen Abschlägen von 10,8 Prozent, zum anderen an insgesamt fünf Jahren fehlender Einzahlung.

Ost: Ein ostdeutscher Durchschnittsverdiener kommt unter den gleichen Voraussetzungen auf eine reguläre Altersrente von 1.188 Euro monatlich. Geht er als Arbeitnehmer mit Schwerbehinderung fünf Jahre vor der regulären Altersgrenze in den Ruhestand, liegt seine Rente bei

927 Euro monatlich. Das sind 261 Euro weniger.

Weniger einzahlen, niedrigere Rente

Selbst bei einem abschlagsfreien Start in die Schwerbehindertenrente fallen die Zahlungen geringer aus. Wenn der Versicherte aus dem Beispiel oben die Rente für Menschen mit Schwerbehinderung abschlagsfrei bezieht, fehlen immer noch zwei Jahre an Einzahlungen im Vergleich zur regulären Altersgrenze der allgemeinen Altersrente. Er hat dadurch weniger Entgeltpunkte auf seinem Rentenkonto. Bei einem Durchschnittsverdiener macht das nach derzeitigen Werten ein monatliches Minus von 62 Euro im Westen und 59 Euro im Osten aus.

Wann stelle ich den Rentenantrag?

Sie haben Zeit, die Rente bis 3 Monate für den Monat rückwirkend zu stellen, in dem erstmalig für diese Rente die Voraussetzungen vorliegen. Stellen Sie Ihren Rentenantrag später, so beginnt die Rente erst mit Antragsbeginn. Dann wird der Abschlag auch niedriger ausfallen.

Altersrente versus Erwerbsminderungsrente

Nicht immer ist die Altersrente für schwer behinderte Menschen die höhere Rente. Es kann auch sein, dass eine Erwerbsminderungsrente finanziell besser ist als diese Altersrente. Daher besser vor einem Antrag prüfen und rechnen lassen. Eine Proberechnung können Sie bei der Deutschen Rentenversicherung anfordern.

Erwerbsminderungsrente versus Altersrente

Menschen, die eine Erwerbsminderungsrente bekommen, haben die Möglichkeit, diese in eine vorzeitige Altersrente umzuwandeln. Damit dem Antrag stattgegeben wird, müssen verschiedene Bedingungen erfüllt werden. Auch ist mit Kürzungen der Bezüge zu rechnen.

Wer keine drei Stunden am Tag mehr arbeiten kann, hat als Arbeitnehmer Anspruch auf eine gesetzliche Erwerbsminderungsrente. Diese Zuwendung, die vom Staat als Erwerbsunfähigkeitsrente kommt, wird erst einmal zeitlich befristet, späterhin kann sie unbegrenzt bezogen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen und ab einem bestimmten Alter kann diese in eine Altersrente umgewandelt werden. Das bedeutet, dass die bisherige Erwerbsminderungsrente durch die „normale“ Rente ersetzt werden kann, die auch ein Berufstätiger mit dem Eintritt in den Ruhestand bekommen würde.

Die Umwandlung der Erwerbsminderungsrente in eine Altersrente bringt Abzüge mit sich:

- ab dem 65. Lebensjahr erfolgt die automatische Umwandlung
- das 60. Lebensjahr muss vollendet sein
- es muss ein schriftlicher Antrag beim Rentenversicherer eingereicht werden
- der Rentenbezieher muss die Initiative ergreifen

Grundsätzlich erfolgt die Umwandlung automatisch, wenn der Versicherte das 65. Lebensjahr erreicht hat. Zukünftig wird sich die Altersgrenze bis auf 67 Jahre erhöhen. Der Versicherte muss mindestens

60 Jahre alt sein, wenn er vor dem Eintritt des Rentenalters umwandeln möchte. Außerdem muss ein schriftlicher Antrag beim jeweiligen Rentenversicherer gestellt werden.

Der vorzeitige Bezug bringt Abstriche in der Rentenhöhe mit sich. Das bringt geringere Bezüge, als wenn das 65. Lebensjahr abgewartet werden würde. Wie hoch diese Abstriche sind, hängt von dem Zeitpunkt ab, an dem umgewandelt wurde.

Nach dem heutigen Stand der Erwerbsminderungsrente muss berücksichtigt werden, dass diese erst in voller Höhe ausgezahlt wird, wenn das 63. Lebensjahr vollendet wurde. Der Abschlag beträgt bei der Altersrente 0,3 % für jeden Monat, sofern die Umwandlung vor Vollendung des 65. Lebensjahres vorgenommen wurde. Wird der Antrag mit Erreichung des 63. Lebensjahres gestellt, muss mit einem Abschlag in Höhe von 7,2 % gerechnet werden.

Höhere Rente nach Erwerbsminderung

Die gesetzliche Klarstellung ermöglicht eine Neuberechnung von Altersrente, wenn diese sich an eine Erwerbsminderungsrente anschließt. Zurechnungszeiten aus der EM-Rente sind auch bei Zusammentreffen mit Sozialleistungsbezug bei der Altersrente als Anrechnungszeit zu berücksichtigen. Für Rentner, die zuvor eine Rente wegen Erwerbsminderung bezogen haben, wurde mit dem EM-Leistungsverbesserungsgesetz vom 17.07.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 48) eine Möglichkeit zur Neuberechnung der Nachfolgerente geschaffen.

Die Neuregelung betrifft Rentner,

denen die Anerkennung von Anrechnungszeiten für Zurechnungszeiten aus der Erwerbsminderungsrente ganz oder teilweise abgelehnt worden ist, weil die Zurechnungszeiten mit Arbeitslosengeld oder Krankengeld zusammentreffen.

Zuschlag durch Zurechnungszeit

Zurechnungszeiten sind die Zeiten, die bei Erwerbsminderungsrenten, die vor Vollendung des 60. bzw. 62. Lebensjahres beginnen, hinzuge-rechnet werden. Bei einer anschließenden Rente sind die Zurechnungszeiten dann als Anrechnungszeit zu berücksichtigen. Seit 2011 hat die Rentenversicherung Zurechnungszeiten, die mit einem versicherungspflichtigen Sozialleistungsbezug zusammentrafen, bei der Nachfolgerente nicht mehr als Anrechnungszeit berücksichtigt.

Ein solches Zusammentreffen liegt regelmäßig dann vor, wenn bis zur Entscheidung über den Antrag auf Erwerbsminderungsrente weiterhin Krankengeld oder Arbeitslosengeld geleistet und die Rente dann rückwirkend gezahlt wird. Hintergrund war eine eigenwillige Interpretation einer Entscheidung des Bundessozialgerichts. Die Rentenversicherung war davon ausgegangen, dass bei der Nachfolgerente Anrechnungszeiten wegen Zusammentreffens mit einem anderen Leistungsbezug ausgeschlossen seien. Der Gesetzgeber hat nunmehr klargestellt, dass ein solcher Ausschluss für Zurechnungszeiten nicht gilt.

Rentenberechnung prüfen

Betroffen sind dem Grunde nach alle Renten, die seit 2011 im Anschluss an eine Erwerbsminderungsrente

begonnen haben und bei denen die zuvor in der EM-Rente enthaltenen Zurechnungszeiten nicht in vollem Umfang bei der Nachfolgerente berücksichtigt worden sind. Außerdem sind Renten betroffen, die vor 2011 begonnen haben und die ab 2011 der Höhe nach neu festgestellt worden sind. Bei diesen Renten wurde die nunmehr gegenstandslose Rechtsauffassung der Rentenversicherung teilweise automatisch eingearbeitet, ohne dass die Rentempfänger hierüber informiert worden sind.

Erhebliche Auswirkungen ergeben sich insbesondere dann, wenn es sich bei der vorherigen Rente um eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung gehandelt hat. Doch auch bei Renten wegen voller Erwerbsminderung ist in nicht unbedeutender Zahl mit günstigen Auswirkungen zu rechnen.

Höhere Rente nur auf Antrag

Da die Fälle nicht von Amts wegen durch die Rentenversicherung aufzugreifen sind, ist in jedem Einzelfall ein Antrag erforderlich. Zuvor sollte jedoch eine unabhängige Überprüfung und Berechnung veranlasst werden, um zu vermeiden, dass gleichzeitig andere Fehler in der Berechnung erkannt werden. Außerdem wäre zu prüfen, ob sich durch eine Neuberechnung tatsächlich eine Erhöhung der laufenden Rente ergibt.

Minderung der Nachfolgerente ausgeschlossen

Unabhängig von der Sonderregelung zur Neuberechnung der Nachfolgerente gilt immer, dass eine Minderung der Nachfolgerente im Ver-

gleich zur vorher bezogenen Erwerbsminderungsrente ausgeschlossen ist. Das wird durch einen Besitzschutz auf die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte gewährleistet. Ergeben sich für die Nachfolgerente geringere persönliche Entgeltpunkte, werden die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte weiter berücksichtigt. Für die Nachfolgerente kann sich also kein geringerer Zahlbetrag ergeben.

Umwandlung einer Erwerbsminderungsrente in eine Altersrente

Versicherte, die eine Erwerbsminderungsrente beziehen, haben die Möglichkeit, diese vorzeitig in eine Altersrente umzuwandeln. Doch lohnt sich das? Grundsätzlich steht einem Wechsel von einer Erwerbsminderungsrente in eine Altersrente nichts im Wege. Hierfür muss der Versicherte aber das für ihn maßgebliche Alter vollendet haben und einen Antrag beim zuständigen Rentenversicherer stellen. Denn der Rentenversicherungsträger wird nur auf Initiative des Versicherten tätig. Eine Aufforderung zur Umwandlung erfolgt erst, wenn der Versicherte die Regelaltersgrenze von 65 bzw. 67 Jahren erreicht hat.

Ist eine Altersrente bereits bewilligt, ist ein Wechsel in eine andere Altersrente ebenso ausgeschlossen wie ein Wechsel in eine Erwerbsminderungsrente, auch wenn diese Rente für den Versicherten günstigster ist. Beispiel: Ein Versicherter bezieht seit fünf Jahren eine Erwerbsminderungsrente mit einem Rentenabschlag in Höhe von 10,8 %. Das Versorgungsamt hat vor zwei Jahren einen Grad der Behinderung von 50 anerkannt. Im Dezember dieses Jah-

res wird der Versicherte 60 Jahre alt. Er fragt sich, ob ein Wechsel in die Altersrente für Schwerbehinderte möglich ist und sich dies für ihn auch lohnt.

Da der Versicherte die Wartezeit von 35 Jahren bereits erfüllt hat, kann er eine Altersrente für schwer behinderte Menschen beantragen. Er kann allerdings frühestens mit 60 Jahren und 9 Monaten in die Altersrente wechseln und muss dann einen Abschlag in Höhe von 10,8 % hinnehmen. Unter der Berücksichtigung, dass sich keine steuerliche Verschlechterung ergibt, steht einer Umwandlung seiner Rente nichts entgegen. Denn die Altersrente darf nicht geringer ausfallen als die bis dato bezogene Erwerbsminderungsrente. Jedoch kann es im Einzelfall günstiger sein, die Rente wegen Erwerbsminderung bis zur Regelaltersrente weiter zu beziehen. Ob nun der Weiterbezug der Rente wegen Erwerbsminderung oder bereits die Umwandlung in eine Altersrente der beste Weg ist, lässt sich nur im Beratungsgespräch nach einer Vergleichsberechnung beurteilen.

DIE RICHTIGE ANTRAGSTELLUNG DER BEHINDERUNG

Als schwer behindert gilt, wem vom Versorgungsamt ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 zuerkannt wird. Der GdB bezeichnet die Auswirkungen der Handicaps auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Bei der Beurteilung des GdB richten sich die Ämter nach der Versorgungsmedizinverordnung (VersMedV). In der VersMedV (Tipp: Einfach zu finden, indem Sie das Kürzel

in Google eingeben) können Sie nachschlagen, wie viele Behinderungspunkte ein schweres Rheuma oder Verluste von Gliedmaßen bringen. Die Amputation einer Hand wird mit einem GdB von 50 bewertet.

Den Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung stellen Sie bei dem zuständigen Versorgungsamt. Antragsformulare gibt es bei den Versorgungsämtern, den Integrationsämtern, den Fürsorgestellen, Sozialämtern sowie bei Behindertenverbänden und häufig auch bei den Schwerbehindertenvertretungen in den Betrieben.

Abgefragt werden im Antrag länger als sechs Monate andauernde körperliche, geistige oder seelische Gesundheitsstörungen. Die Angaben sollten Sie mit Ihrem Hausarzt abstimmen. Gesundheitsstörungen, die für die Beurteilung des Grades der Behinderung keine Rolle spielen (Beispiel: eine normale Kurzsichtigkeit) oder die nicht klar zu belegen sind, sollten Sie gar nicht erst anführen. Für erwerbstätige Antragsteller, deren Schwerbehinderung noch nicht festgestellt ist, gelten besondere Regelungen zum Kündigungsschutz und zum Verfahren. Bei Erwerbstätigen wird die Bearbeitung des Antrags beschleunigt.

In jedem Fall sollten Sie Ihren Arzt oder Ihre Ärzte von der Schweigepflicht entbinden. Im Antragsformular ist dazu eine formelle Schweigepflichtentbindung vorgesehen, die unterschrieben werden beziehungsweise bei der „Ja“ angekreuzt werden muss. Der Arbeitgeber erfährt nichts von Ihrer Antragstellung. Die Entbindung gilt nur für Ärzte, die der Antragsteller im Formular angegeben hat.

Unter Umständen lehnt das Versorgungsamt den Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderter ab, erkennt aber einen Grad der Behinderung von mindestens 30 Prozent zu. In diesem Fall gibt es eine für Arbeitnehmer interessante Sonderregelung: Der Betroffene kann nach Paragraph 2 Absatz 3 des neunten Sozialgesetzbuchs einen Antrag auf Gleichstellung mit schwer behinderten Menschen stellen. Die wichtigste Konsequenz: Für den Arbeitnehmer gilt dann der besondere Kündigungsschutz für Schwerbehinderte.

Das bedeutet: Vor einer Kündigung müssen Arbeitgeber beim Integrationsamt die Zustimmung zur Kündigung beantragen. Dieses prüft auch, welche Alternativen zur Kündigung bestehen. Dieses komplizierte Verfahren schreckt viele Arbeitgeber vor der Kündigung Behinderter ab. Wichtig allerdings: Wer erst kurz vor oder nach Erhalt der Kündigung die Gleichstellungskarte zieht, steht nicht unter dem Kündigungsschutz.

NEUE REGELUNGEN ZUM HINZUVERDIENST

Ab sofort Jahr können Rentnerinnen und Rentner einfacher dazuverdienen: Die sogenannten Hinzuverdienstgrenzen für Frührentner entfallen ersatzlos und für Erwerbsminderungsrentner werden sie deutlich erhöht. Bezieherinnen und Bezieher kleiner Einkommen werden kaum davon profitieren. Welche Änderungen sind geplant?

Seit 2020 ist es erheblich leichter, neben einer vorgezogenen Altersrente weiterzuarbeiten. Die Hinzuverdienstgrenze wurde in voller Höhe von 6.300 Euro auf das 14-Fache der monatlichen Bezugs-

größe angehoben. Damit blieb ein Hinzuverdienst für 2020 von 44.590 Euro anrechnungsfrei. Für die Jahre 2021 und 2022 galten Hinzuverdienste von bis zu 46.060 Euro anrechnungsfrei.

Seit dem 1. Januar 2023 wird die Hinzuverdienstgrenze bei Altersrenten vor der Regelaltersgrenze ersatzlos entfallen. Lediglich die Hinzuverdienstgrenze bei der Hinterbliebenenrente ändert sich künftig nicht. Bei der vollen Erwerbsminderungsrente (EM-Rente) wurde die Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro zum 1. Januar 2023 abgeschafft. Stattdessen gilt eine jährliche Hinzuverdienstgrenze von drei Achtel der 14-fachen monatlichen Bezugsgröße, solange das Leistungsvermögen von weniger als drei Stunden täglich beachtet wird. Dies entspricht einer Hinzuverdienstgrenze von 17.823,75 Euro im Jahr 2023.

Bei der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird die Hinzuverdienstgrenze sechs Achtel der 14-fachen monatlichen Bezugsgröße betragen. Hier gilt es, das Leistungsvermögen von täglich unter sechs Stunden zu beachten. Dies entspricht den vorläufigen Werten von 35.647,50 Euro im Jahr 2023. Falls vor Eintritt der Erwerbsminderung ein höheres Einkommen erzielt wurde, gilt hier die höhere individuell-dynamische Grenze.

Was bleibt gleich? Die Hinzuverdienstgrenze bei der Hinterbliebenenrente verändert sich nicht. Aktuell ist in Westdeutschland ein Nettoeinkommen von 950,93 Euro anrechnungsfrei, in Ostdeutschland ein Einkommen von 937,72 Euro. Der Freibetrag steigt für jedes Kind,

das Anspruch auf Waisenrente hat. Übersteigt das Nettoeinkommen den Freibetrag, werden 40 Prozent des übersteigenden Betrages auf die Rente angerechnet.

GRAD DER BEHINDERUNG ZU FRÜH HERABGESTUFT – WAS TUN?

Möglicherweise läuft Ihr ursprünglicher Bescheid, in dem Ihre Schwerbehinderung festgestellt wurde, aus, bevor Sie das Mindestalter für die Schwerbehindertenrente erreicht

haben. Das hat zunächst keine Auswirkung auf den Rentenanspruch. Kritisch wird es erst dann, wenn ein neuer Bescheid eintrifft, durch den ein Grad der Behinderung unter 50 festgestellt wird.

Sie müssen nun aktiv werden, um zu verhindern, dass der neue Feststellungsbescheid rechtskräftig wird. Wer gegen den Bescheid Rechtsmittel einlegt, gilt bis zur endgültigen Entscheidung weiterhin als schwerbehindert.

Weitere Ratgeberbroschüren bestellen

Wir halten für Sie über 50 weitere Ratgeberbroschüren mit interessanten und wertvollen Informationen für Ihren Alltag bereit. Selbstverständlich aktualisieren wir unser Angebot fortwährend für Sie. Übrigens - im Rahmen des BESSER LEBEN RATGEBER SERVICE können Sie sich jeden Monat kostenfrei eine weitere Broschüre zusenden lassen.

Wählen Sie aus diesen Kategorien:

- Rente & Vorsorge
- Gesundheit
- Beruf, Steuern und Finanzen
- Wellness & Ernährung
- Familie und Soziales

Alle verfügbaren Ratgeber können Sie ganz bequem einsehen auf unserer Internetseite www.besser-leben-service.de.

Alternativ stellt Ihnen unser Service Team die Ratgeber auch gern persönlich unter 030 - 231 888 394 vor. Wir freuen uns auf Ihren Anruf.



BESSER LEBEN RATGEBER SERVICE

Impressum:

GDI Gesellschaft für Digitale Informationsdienste mbH

Geschäftsführer: Jürgen Brockmann

Büro Leipzig: Lützowstraße 11 A, 04155 Leipzig

Büro Berlin: Oranienburger Straße 5, 10178 Berlin

Handelsregister: Amtsgericht Leipzig, HRB 16737

USt-ID: DE 209803796